

# Das Opportunitätsprinzip im Vorverfahren

## I. Einleitung

Das Opportunitätsprinzip wird damit begründet, dass der Verfolgungs- und Anklagezwang gem. StPO 7 aufgrund der chronischen Überlastung der Strafbehörden und einer Zurückbesinnung auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz einzuschränken sei.<sup>1</sup>

Die Einstellung aus Opportunitätsabwägungen nimmt eine Sonderstellung im Vorverfahren ein, denn Ausnahmen vom Verfolgungszwang dienen vor allem dann der Effizienz der Strafverfolgung, wenn sie in einem frühen Verfahrensstadium verfügt werden. Dann können nämlich aufwendige Ermittlungen unterbleiben, sobald klar ist, dass ein Einstellungsgrund nach StPO 8 vorliegt.

Im Folgenden sollen der spezifische Anwendungsbereich des Opportunitätsprinzips im Bereich des Vorverfahrens beleuchtet und die sich dabei stellenden Probleme dargestellt werden.

## II. Das Opportunitätsprinzip im Vorverfahren und die Gründe für mangelhafte Rationalisierungseffekte

### 1. Anwendbarkeit des Opportunitätsprinzips und Kompetenz zum Verfolgungsverzicht im Vorverfahren

Das Opportunitätsprinzip ist von allen Strafbehörden vom staatsanwaltlichen Untersuchungsverfahren, über den Abschluss des Vorverfahrens, die Prüfung der Anklage bis hin zum Rechtsmittelverfahren von Amtes wegen anzuwenden.<sup>2</sup>

In den Verfahrensabschnitten vor der Anklageerhebung – also im Vorverfahren – steht die Kompetenz zum Verzicht auf Strafverfolgung allein der **Staatsanwaltschaft** zu.<sup>3</sup> Die Polizei als Ermittlungsbehörde ist im Gegensatz zu den Übertretungsstraftbehörden<sup>4</sup> zu Einstellungen bzw. Nichtanhandnahmeverfügungen nicht befugt.<sup>5</sup> Hiervon kann einzig in den Fällen von StPO 307 IV eine Ausnahme gemacht werden.

---

<sup>1</sup> NIGGLI MARCEL ALEXANDER/HEER MARIANNE/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.): Schweizerische Strafprozessordnung. Jugendstrafprozessordnung. Art. 1 –195 StPO, 2. Auflage, Basel 2014 (zitiert: BSK StPO-BEARBEITER/IN, Art...N ...), BSK StPO-FIOLKA/RIEDO, Art. 8 N 1; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21.12.2005, BBl. 2006, 1085 ff. (zitiert: BOTSCHAFT, S. ...), BOTSCHAFT, S. 1131.

<sup>2</sup> SCHMID NIKLAUS, Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St.Gallen 2013 (zitiert: SCHMID, Kommentar, Art. ... N ...), SCHMID, Kommentar, Art. 8 N 2.

<sup>3</sup> BOTSCHAFT, S. 1132; Art. 55 Abs. 2 StGB.

<sup>4</sup> Vgl. BOTSCHAFT, S. 1293.

<sup>5</sup> Begleitbericht zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung vom Juni 2001 (zitiert BEGLEITBERICHT VE, S. ...), BEGLEITBERICHT VE, S. 36.

## 2. Strafbefreiung nach Art 52 ff. StGB

Die in StPO 8 I ausdrücklich erwähnten Fälle des Strafverfolgungsverzichts gemäss Bundesrecht (StGB 52 ff.) nennen jeweils alternativ – abhängig vom Verfahrensstadium – das Absehen von Strafverfolgung, von einer Überweisung an das Gericht oder von der Bestrafung.<sup>6</sup> Die Aufstellung in Abs. 1 ist nicht abschliessend, sondern nimmt Bezug auf alle Fälle, in denen nach Bestimmungen des materiellen Strafrechts das Absehen von Strafverfolgung in Betracht kommt.<sup>7</sup>

Die Art. 52-54 StGB sollen in erster Linie die **Verhältnismässigkeit** wahren und befassen sich mit drei Strafbefreiungsgründen: dem fehlenden Strafbedürfnis, der Wiedergutmachung und der Betroffenheit des Täters.<sup>8</sup>

Die Besonderheit der Strafbefreiungsgründe von StGB 52-54 liegt zum einen darin, dass eine Strafbefreiung nicht erst vom Richter nach durchgeführter Hauptverhandlung, sondern schon zuvor durch die Staatsanwaltschaft ein Verzicht auf die Weiterverfolgung erfolgen kann. Zum anderen ist die Strafbefreiung in den StGB 52-54 **zwingend** bei Vorliegen der Voraussetzungen.<sup>9</sup> Da der zuständigen Behörde bei der Interpretation dieser Bestimmungen aber ein weites Ermessen eingeräumt wurde, besteht namentlich bei Einstellungen im Vorverfahren die Gefahr rechtsungleicher Praktiken bei der Anwendung und Konkretisierung solcher unbestimmten Rechtsbegriffe, wie sie in StGB 52-54 vorkommen.<sup>10</sup>

### 2.1. Unterschiedliche Rechtsfolgen bei der Strafbefreiung

Da die Art. 52-54 StGB in jeder Verfahrensphase eine Strafbefreiung zulassen, ergibt sich hieraus eine Unstimmigkeit. Diese besteht darin, dass die **Rechtsfolgen** je nach Verfahrensstadium, in dem ein Strafbefreiungsgrund zur Anwendung gelangt, **unterschiedlich** sind.<sup>11</sup>

Das Bundesgericht hat nämlich entschieden, dass StPO 8 I keine Grundlage für die Einstellung des Verfahrens durch das Gericht nach Anklageerhebung in den Anwendungsfällen von StGB 52-54 bildet. Demzufolge ist im gerichtlichen Verfahren nach der Anklageerhebung nur noch ein **Schuldspruch unter Verzicht auf Strafe** möglich, eine Verfahrenseinstellung und damit ein Freispruch sei jedoch ausgeschlossen.<sup>12</sup>

<sup>6</sup> BSK StPO-FIOLKA/RIEDO, Art. 8 N 6.

<sup>7</sup> BSK StPO-FIOLKA/RIEDO, Art. 8 N 10 ff.

<sup>8</sup> In StPO 316 II wird die Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet, im Vorverfahren bei einem Anwendungsfall von StGB 53 auf eine Einigung zwischen Täter und Geschädigtem hinzuwirken.

<sup>9</sup> NIGGLI MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Art. 1-110 StGB und Jugendstrafgesetz, 3.

Auflage, Basel 2013 (zitiert: BSK StGB-BEARBEITER, Art. ... N ...), BSK StGB-RIKLIN, Vor Art. 52-55, N 12.

<sup>10</sup> CORNU, ZStrR 2009, 396, 419.

<sup>11</sup> BSK StGB-RIKLIN, Vor Art. 52-55 N 18; BGE 135 IV 27.

<sup>12</sup> BGE 139 IV 220.

Diese Unstimmigkeit ist beabsichtigt, denn eine Verfahrenseinstellung im Vorverfahren sollte nur in ganz offensichtlichen Fällen erfolgen; in Grenzfällen jedoch sollten die Gerichte nach ihrem Ermessen entscheiden und man wollte in diesen Fällen nicht auf einen Schuldspruch als **sozialethisches Unwerturteil** verzichten.<sup>13</sup>

In der Lehre sind die Meinungen hierzu geteilt, nach der überwiegenden Auffassung jedoch hat das Gericht in den Anwendungsfällen von StGB 52-54 das Verfahren gestützt auf StPO 8 I und IV einzustellen. Diese Ansicht stützt sich hauptsächlich auf den Wortlaut von StPO 8 I, worin auch die Gerichte neben der Staatsanwaltschaft erwähnt werden, sowie auf StPO 329 IV, wonach das Gericht das Verfahren nach Anklageerhebung bei Vorliegen der Voraussetzungen einstellt.<sup>14</sup>

Die hiervon abweichende Argumentation des Bundesgerichts stützt sich mitunter darauf ab, dass mit „Gerichten“ i.S.v StPO 8 I eine gerichtliche Beschwerdeinstanz gemeint ist, die im Vorverfahren aufgrund einer Einstellung des Verfahrens oder deren Ablehnung angerufen wird und nicht ein Gericht, welches im Hauptverfahren über die Anklage entscheidet. Die Art. 310 Abs. 1 lit. c sowie 319 Abs. 1 lit. e StPO wären überflüssig, wenn sich die Kompetenz der Staatsanwaltschaft zur Verfahrenseinstellung in den Anwendungsfällen von StGB 52-54 bereits aus StPO 8 ergeben würde. Darüber hinaus sehe die StPO nicht vor, dass das Gericht nach der Anklageerhebung über die in StPO 329 IV genannten Fälle hinaus das Verfahren einstellen muss, so das Bundesgericht.<sup>15</sup>

Durch diese Rechtsprechung wird die Chance, das ohnehin begrenzte Potential aufgrund der eng umschriebenen Anwendungsfälle von StPO 8 zur Entlastung der Strafbehörden auszuschöpfen, als vertan angesehen, da nach Abschluss des Vorverfahrens ein Schuldspruch gefällt werden muss.<sup>16</sup>

## **2.2. Folgeproblem: Potentieller Konflikt mit der Unschuldsvermutung**

Durch die beschriebene Situation, dass ein Absehen von Strafe durch Gerichte als ein Schuldspruch behaftet mit sozialethischem Unwertgehalt verstanden wird, entsteht ein potentieller Konflikt mit der Unschuldsvermutung.<sup>17</sup>

Ein Teil der Lehre vertritt deshalb die Auffassung, dass im Zusammenhang mit der Prüfung einer Einstellung unter Berufung auf StPO 8 darauf geachtet werden muss, ob nicht

---

<sup>13</sup> Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärgesetzes vom 26. Juni 1985, 1009 ff. (zitiert: BOTSCHAFT 1985, S. ...), BOTSCHAFT 1985, S. 1020; BGE 135 IV 27; BSK StGB-RIKLIN, Vor Art. 52-55 N 18.

<sup>14</sup> Siehe BSK StPO-FIOLKA/RIEDO, Art. 8 N 105 ff.; WOHLERS, Kommentar StPO, Art. 8 N 11; SCHMID, Handbuch, N. 202 Fn. 335.

<sup>15</sup> BGE 139 IV 220, 225.

<sup>16</sup> BSK StPO-FIOLKA/RIEDO, Art. 8 N 106a.

<sup>17</sup> BSK StPO-FIOLKA/RIEDO, Art. 8 N 107 f.

richtigerweise eine Einstellung aufgrund unklarer Beweislage (StPO Art. 319 I lit. a oder b ) infrage kommt.<sup>18</sup>

Dies, weil die beschuldigte Person durchaus ein schützenswertes Interesse daran haben kann, dass in der Begründung der Einstellungsverfügung klar zum Vorschein kommt, dass kein strafrechtsrelevantes Verhalten vorliegt, was bei einem Schuldspruch unter Verzicht auf Strafe eben gerade nicht der Fall ist.<sup>19</sup>

Die in BV 32 I und EMRK 6 Ziff. 2 gewährleistete Unschuldsvermutung garantiert der beschuldigten Person, dass sie ohne gerichtliches Urteil nicht für schuldig erklärt wird.<sup>20</sup> Dieser Grundsatz kann gem. BGer aber ausnahmsweise verletzt sein, wenn „Begründung und Dispositiv der Einstellungsverfügung sinngemäss einem Schuldvorwurf gleichkommen, ohne dass zuvor der gesetzliche Beweis der Schuld erbracht worden wäre“.<sup>21</sup>

Da aber bei einer Einstellung im Vorverfahren bewusst von einer formellen Schuldfeststellung abgesehen wird, darf ein Einstellungsentscheid **keine Schuldfeststellung** enthalten.<sup>22</sup>

Der Verzicht auf die Strafverfolgung stützt sich nicht auf eine Schuldfeststellung, sondern basiert auf einem **hinreichend geklärten Sachverhalt**, denn damit wird die Unschuldsvermutung nicht verletzt. Damit wird ausgedrückt, dass selbst wenn die Tat bewiesen wäre, eine Sanktion unter dem Gesichtspunkt der Tatschuld nicht notwendig erscheint.<sup>23</sup>

Damit in den Fällen von StGB 52-54 kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung erfolgt, muss somit auf die Konstruktion des „**Schuldverdachts**“ bzw. einer hypothetischen Schuldbeurteilung zurückgegriffen werden. Dadurch sind die Strafbehörden gehalten, den Sachverhalt mindestens soweit abzuklären, dass sie davon ausgehen können, dass der Beschuldigte die Tat begangen habe. Sofern kein derartiger Schuldverdacht begründet werden kann, muss ein Freispruch erfolgen.

Dies hat dazu geführt, dass StGB 52-54 die Strafbehörden kaum von unnötigem strafprozessualen Aufwand und insbesondere der Sachverhaltsabklärung im Vorverfahren entlasten konnten.<sup>24</sup>

---

<sup>18</sup> LANDSHUT/BOSSHARD, Kommentar StPO, Art. 319 N 31; SCHMID, Handbuch, N 198, 1255 FN 132.

<sup>19</sup> vgl. dazu BGer vom 20.4.2011, 1B\_3/2011, E. 2.3.

<sup>20</sup> LANDSHUT/BOSSHARD, Kommentar StPO, Art. 319 N 32.

<sup>21</sup> BGer, 6B\_568/2007 vom 28.2.2008, E. 5.5.1.

<sup>22</sup> BGer, 1B\_3/2011 vom 20.4.2011, E.2.5.1.; FLÜCKIGER, Diss., 69 f., 336.

<sup>23</sup> BGer, 6B\_568/2007 vom 28.2.2008, E. 5.

<sup>24</sup> BSK StPO-FIOLKA/RIEDO, Art. 8 N 107.

### 3. Weitere Aspekte von Art. 8 StPO im Vorverfahren

Gestützt auf StPO 8 II kann über die aus dem materiellen Recht sich ergebenden Verzichtsründe in drei weiteren Fällen (lit. a-c) von einer Strafverfolgung abgesehen werden, wobei hier der Grund für die Beschränkungen des Legalitätsprinzips primär der **Prozessökonomie** dienen soll.<sup>25</sup> Sofern die Voraussetzungen von Abs. 2 vorliegen, ist ein Verzicht **zwingend** geboten.<sup>26</sup>

Bei den genuin strafprozessualen Verzichtsründen nach Abs. 2 ist im Unterschied zu Abs. 1 die Berücksichtigung der Interessen der **Privatklägerschaft** vorausgesetzt. Überwiegt das Interesse der Privatklägerschaft, so ist die Strafverfolgung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 2 durchzuführen.<sup>27</sup>

Dies kann jedoch für das Vorverfahren nicht gelten, denn gem. StPO 118 III muss sich die geschädigte Person in diesem Verfahrensstadium noch nicht festlegen, ob sie sich als Privatklägerschaft konstituiert.<sup>28</sup> Im Stadium des Vorverfahrens müssen allenfalls betroffene Geschädigte vor einer Verfahrenseinstellung gem. StPO 118 IV darauf hingewiesen werden, sich als Privatkläger zu konstituieren. Wird hierauf verzichtet, darf vom Nichtvorliegen überwiegender Interessen ausgegangen werden.<sup>29</sup>

### III. Das abgekürzte Verfahren im Verhältnis zum Opportunitätsprinzip

Das in StPO 358-362 geregelte abgekürzte Verfahren erlaubt es den Parteien, bei einer Einigung über den Schuldpunkt, Strafe und zivilrechtliche Folgen den Fall unter Auslassung gewisser Stadien vor allem des Vorverfahrens direkt zur Beurteilung vor das Gericht zu bringen.<sup>30</sup>

Der Gesetzgeber wollte hiermit eine Lösung finden, da er die Leitlinien des Opportunitätsprinzips als zu eng sah und den Strafverfolgungsbehörden mehr Freiheiten einräumen wollte, obwohl dieses Prinzip im Grundsatz – mit der Konzentration auf die wesentliche Kriminalität - die **gleiche Zielsetzung** verfolgt wie das abgekürzte Verfahren.<sup>31</sup>

Das Opportunitätsprinzip hat seine Grenzen nämlich u.a. dort, wo dem nicht weiter zu

---

<sup>25</sup> WOHLERS, Kommentar StPO, Art. 8 N 19.

<sup>26</sup> BOTSCHAFT, S. 1131 f.

<sup>27</sup> BOTSCHAFT, S. 1131: Das Interesse der Privatklägerschaft richtet sich typischerweise auf die Behandlung ihrer Zivilansprüche.

<sup>28</sup> siehe auch SCHMID NIKLAUS: Schweizerische Strafprozessordnung. Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St.Gallen 2013 (zitiert: SCHMID, Praxiskommentar Kommentar, Art. ... N ...), SCHMID, Praxiskommentar, Art. 8 N 8.

<sup>29</sup> BSK StPO-FIOLKA/RIEDO, Art. 8 N 63.

<sup>30</sup> BEGLEITBERICHT VE, S. 232.

<sup>31</sup> HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel 2005, zitiert: HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, S. ...), HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Strafprozessrecht, S. 215.

verfolgenden Delikt für die Festsetzung der Strafe eine wesentliche Bedeutung zukommt.<sup>32</sup>

Wegen beschränkter Ressourcen und notwendiger Prioritätensetzung steht es teilweise wenigstens de facto im Ermessen der Strafverfolgungsbehörden, Untersuchungsteile nach Zweckmässigkeitsüberlegungen einzustellen («**faktisches Opportunitätsprinzip**»<sup>33</sup>).

Klarerweise darf die Wahl des abgekürzten Verfahrens keine Verunmöglichung der Berücksichtigung von anderen Opportunitätsgründen zur Folge haben; so beispielsweise bei schwerer Betroffenheit i.S.v. StGB 54.<sup>34</sup>

#### **IV. Verfahrensfragen**

Sofern von einer der Möglichkeiten nach Art. 8 Abs. 1, 2 oder 3 StPO Gebrauch gemacht wird, schreibt Abs. 4 vor, dass die einstellende Behörde ein Verfahren entweder gar nicht erst eröffnet (**Nichtanhandnahmeverfügung**) oder aber ein bereits laufendes Verfahren einstellt (**Einstellungsverfügung**).

##### **1. Die Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 Abs. 1 lit. c StPO)**

Eine Nichtanhandnahmeverfügung kommt nur dann infrage, wenn noch **keine Untersuchungshandlungen** vorgenommen worden sind.<sup>35</sup> Falls sich dann erst im späteren Verlauf der Untersuchung herausstellt, dass die Voraussetzungen von StPO 8 vorliegen, so muss das Verfahren eingestellt werden (StPO 319).<sup>36</sup>

Eine Nichtanhandnahme sollte aber nur in Fällen von eindeutiger Irrelevanz oder krasser Unverhältnismässigkeit verfügt werden.<sup>37</sup> Liegen Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen vor, muss das Verfahren entsprechend dem Prinzip „**in dubio pro duriore**“ eröffnet werden.<sup>38</sup> In der Mehrzahl der Fälle werden die Opportunitätsgründe i.S.v. StPO 8 erst im Verlauf der Untersuchung zutage treten, weshalb nur in **Ausnahmefällen** ohne jegliche Untersuchungshandlungen eine Nichtanhandnahmeverfügung ergehen dürfte.<sup>39</sup>

---

<sup>32</sup> Vgl. StPO 8 II lit. a.

<sup>33</sup> THOMMEN MARC, Kurzer Prozess – fairer Prozess? Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit, Bern 2013, zitiert: THOMMEN, Prozess, S. ...), THOMMEN, Prozess, S. 151.

<sup>34</sup> BSK StPO-GREINER/JAGGI, Art. 358 N 37.

<sup>35</sup> Art. 309 Abs. 4; BSK StPO-OMLIN, Art. 310 N 8; vgl. aber Art. 309 N 41: Der Staatsanwalt kann in beschränktem Umfang vor der Untersuchungseröffnung eigene Abklärungen (z.B. Einholen von schriftlichen Berichten i.S.v. Art. 145) vornehmen.

<sup>36</sup> BSK StPO-FIOLKA/RIEDO, Art. 8 N 102 f.

<sup>37</sup> BSK StPO-OMLIN, Art. 310 N 11; FLÜCKIGER, Diss., 66, fordert einen «unbestreitbaren» Anwendungsfall des Opportunitätsprinzips, um eine Nichtanhandnahme verfügen zu können.

<sup>38</sup> Dieser Grundsatz besagt, dass im Zweifel immer ein Verfahren bzw. eine Untersuchung einzuleiten ist.

<sup>39</sup> BSK StPO-OMLIN, Art. 310 N 11; ähnlich SCHMID, Kommentar, Art. 310 N 6; vgl. aber BGer vom 26.11.2012, 1B\_324/2012, Erw. 3.4 betr. StGB Art. 52; BGer, 1B\_383/2011 vom 4.1.2012, Erw. 3.1 betr. StGB Art. 177 Abs. 2: zur Opportunitätseinstellung vgl. Art. 319 N 25 f.

## 2. Die Einstellungsverfügung (Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO)

StPO 319 I lit. e verweist auf jene Fälle, für welche die StPO die **Einstellung** (u.a. Art. 8) oder insbesondere das StGB eine **Strafbefreiung** vorsieht (u.a. Art. 52-54).<sup>40</sup>

Der Wortlaut von StPO 319 I liesse darauf schliessen, dass die Staatsanwaltschaft im Falle von lit. e zur Verfahrenseinstellung verpflichtet wäre. Ob die materiellen Voraussetzungen in den einzelnen Fällen jeweils gegeben sind, beurteilt sich aber nicht nach StPO 319, sondern nach den infrage kommenden Gesetzesbestimmungen, da es nicht der Intention des Prozessrechts entsprechen kann, materiellstrafrechtliche Bestimmungen zu derogieren.<sup>41</sup>

## 3. Gemeinsame Verfahrensregelungen

### 3.1. Rechtsnatur

Aus dem Verweis von StPO 310 II auf StPO 320 IV ergibt sich, dass es sich bei der Nichtanhandnahme- als auch bei der Einstellungsverfügung um **verfahrenserledigende Entscheide** handelt, welche einem Freispruch gleichkommen.<sup>42</sup>

### 3.2. Rechtsmittel

Einstellungen aus Opportunitätsgründen sind mit **Beschwerde** gem. StPO 393 ff. anfechtbar, wobei der Geschädigte sowie das Opfer legitimiert sind (StPO 322 II). Die beschuldigte Person ist i.d.R. mangels Beschwer nicht legitimiert.<sup>43</sup> Eine Ausnahme kann bestehen, wenn die «Begründung oder das Dispositiv der Einstellung einem Schuldvorwurf gleichkommt».<sup>44</sup>

Gem. StPO 324 II ist die Anklageerhebung selbst durch die Staatsanwaltschaft nicht anfechtbar.

### 3.3. Kosten

Bei einer Einstellung im Vorverfahren im Sinne eines Verzichts auf Weiterverfolgung wird wie gezeigt bewusst von einer formellen Schuldfeststellung abgesehen, weshalb ein Einstellungsentscheid keine strafrechtliche Schuldfeststellung enthalten darf und eine Kostenaufgabe dementsprechend einer **unzulässigen Verdachtsstrafe** gleichkäme. Eine Kostenaufgabe ist aber bei Vorliegen der Voraussetzungen von StPO 426 II möglich.<sup>45</sup>

---

<sup>40</sup> LANDSHUT/BOSSHARD, Kommentar StPO, Art. 319 N 27.

<sup>41</sup> BSK StPO-GRÄDEL/HEINIGER, Art. 319 N 18 ff.; SCHMID, Kommentar, Art. 319 N 9.

<sup>42</sup> LANDSHUT/BOSSHARD, Kommentar StPO, Art. 319 N 7. .

<sup>43</sup> SCHMID, Handbuch, N 1506.

<sup>44</sup> Siehe oben II. 2.2.; SCHMID, Kommentar, Art. 322 N 7; BGer, 1P.341/2004 vom 27.07.2004, E. 2.1. m.w.H.

<sup>45</sup> BSK StGB-RIKLIN, Vor Art. 52 ff. N 31 ff.

## V. Würdigung und Lösungsvorschlag

Art. 8 StPO sollte eine Entlastung der Strafbehörden herbeiführen, damit in Fällen, wo eine schuldadäquate Beurteilung der beschuldigten Person unabhängig von der Abklärung des infrage stehenden Falles ohnehin sichergestellt ist, das nicht erforderliche Verfahren bereits in einem frühen Verfahrensstadium eingestellt werden kann.

Aufgrund der eng umschriebenen Anwendungsfälle des gemässigten Opportunitätsprinzips ist die Bestimmung hierzu jedoch nur beschränkt geeignet. Dieser Umstand wird durch die im Hinblick auf Sinn und Zweck des Opportunitätsprinzips nur teilweise überzeugende Rechtsprechung des Bundesgerichts verstärkt, wonach im gerichtlichen Verfahren nach der Anklageerhebung nur noch ein Schuldspruch unter Verzicht auf Strafe und keine Einstellung mehr möglich sein soll. Durch die dargestellte Konstruktion des Schuldverdachts bezüglich der Einhaltung der Unschuldsvermutung wird eine wirksame Anwendung von StPO 8 insbesondere im Vorverfahren ebenfalls behindert. Diese Umstände haben dazu geführt, dass sich die Rationalisierungseffekte dieser Regelung in Grenzen halten.

Persönlich erachte ich das gemässigte Opportunitätsprinzip aber als wichtige und unverzichtbare Komponente im Hinblick auf prozessökonomische Aspekte. Dennoch schwingt bei dessen Anwendung natürlich immer auch die Gefahr von Willkür, einer ungleichen Rechtsanwendung und mangelnder Abschreckung mit. Allgemein muss eine „Ökonomisierung des Strafrechts“ kritisch betrachtet werden.

Aufgrund der beschränkten Möglichkeiten der Verfahreneinstellungen aus Opportunitätsgründen wären m.E. grösszügigere Opportunitätsregeln erforderlich, damit die gleichen Rationalisierungseffekte nicht über rechtsstaatlich teilweise fragwürdige Instrumente wie das abgekürzte Verfahren oder auch das Strafbefehlsverfahren zu erreichen versucht werden.